

## **Ausbildungstarifvertrag TVAöD-Wald VKA**

**Gültig für Personen, die in kommunalen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden**

Bundesrepublik Deutschland  
außer Bayern, Niedersachsen und  
Nordrhein-Westfalen

**Tarifvertrag vom 4. September 2009 in der  
Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2  
vom 19. September 2012 – durchgeschriebene  
Textfassung der IG BAU zum  
TVAöD – Allgemeiner Teil – und  
TVAöD – Besonderer Teil BBiG –  
Stand 1. März 2018  
gültig ab 1. März 2018**

**Durchgeschriebene Textfassung der IG BAU  
Stand: 1. März 2018  
zum**

**Tarifvertrag  
für zum Forstwirt Auszubildende  
im kommunalen öffentlichen Dienst  
(TVAöD-Wald VKA)**

vom 4. September 2009

mit den Vorschriften  
TVAöD – Allgemeiner Teil – und TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

in der Fassung

1. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVAöD-Wald VKA vom 19. September 2012
2. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 18. April 2018
3. des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 18. April 2018

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -,

wird Folgendes vereinbart:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	4
§ 3	Probezeit	4
§ 4	Ärztliche Untersuchung	5
§ 5	Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung	5
§ 6	Personalakten	5
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	6
§ 8	Ausbildungsentgelt	6
§ 8a	Unständige Entgeltbestandteile	7
§ 8b	Sonstige Entgeltregelungen	7
§ 9	Urlaub	8
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	8
§ 10a	Familienheimfahrten	9
§ 11	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss, Besondere Bezahlung	10
§ 12	Entgelt im Krankheitsfall	10
§ 12a	Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	11
§ 13	Vermögenswirksame Leistungen	11
§ 14	Jahressonderzahlung	11
§ 15	Zusätzliche Altersversorgung	12
§ 16	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	12
§ 16a	Übernahme von Auszubildenden	13
§ 17	Abschlussprämie	13
§ 18	Zeugnis	14
§ 19	Ausschlussfrist	14
§ 20	Inkrafttreten, Laufzeit	14
	Anlage zu § 20 Abs. 3	16

## **§ 1 Geltungsbereich<sup>1</sup>**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in kommunalen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden, sofern für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Auszubildenden ein von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder einem Mitgliedverband der VKA abgeschlossener Tarifvertrag gilt.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nicht im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen gilt dieser Tarifvertrag nicht für zum Forstwirt Auszubildende der Stadt Frankfurt am Main.

## **§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
  - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung des Tarifvertrages für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst (TVAöD-Wald VKA) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/ Dienstvereinbarungen.<sup>2</sup>
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

## **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

---

<sup>1</sup> Entspricht § 1 TVAöD-Wald VKA

<sup>2</sup> Entspricht § 3 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA

## **§ 4** **Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.<sup>3</sup> <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.<sup>4</sup> <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

## **§ 5** **Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.
- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden geltenden tariflichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.<sup>5</sup>

## **§ 6** **Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

---

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Allgemeiner Teil – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

<sup>4</sup> § 4 Abs. 2 Satz 2 TVAöD – Allgemeiner Teil – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018

<sup>5</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

## § 7

### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.<sup>6</sup> <sup>2</sup>[nicht Besetzt]<sup>7</sup>
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) <sup>1</sup>Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. <sup>2</sup>§§ 21, 23 ArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

## § 8

### Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt<sup>8</sup>

	<b>ab</b> <b>1. März 2018</b>	<b>ab</b> <b>1. März 2019</b>
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro	1.177,59 Euro.

<sup>6</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

<sup>7</sup> Betrifft nur den BT-K in Baden-Württemberg

<sup>8</sup> § 8 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 18. April 2018 gültig ab 1. März 2018. § 8 Abs. 1 kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. August 2020, gekündigt werden

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Waldarbeitern bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden gezahlte Entgelt.<sup>9</sup>
- (3) [nicht Besetzt]<sup>10</sup>
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (6) In den Fällen des § 16 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

### § 8a

#### Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.<sup>11</sup>

### § 8b

#### Sonstige Entgeltregelungen

- (1a) [nicht Besetzt]<sup>12</sup>
- (1b) [nicht Besetzt]<sup>13</sup>
- (2a) [nicht Besetzt]<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

<sup>10</sup> Betrifft nur den TVöD – Besonderer Teil Sparkassen

<sup>11</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

<sup>12</sup> Betrifft nur den Bund

<sup>13</sup> Entspricht § 3 Abs. 2 TVAöD-Wald VKA

<sup>14</sup> Betrifft nur den Bund

- (2b) Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit im Sinne des § 27 MTW/MTW-O oder I. Abschnitt Nr. 13 Anlage B TVöD-Wald BaWü Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.<sup>15</sup>
- (3) (gestrichen)<sup>16</sup>

## § 9 Urlaub<sup>17</sup>

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.<sup>18</sup>
- (2) [nicht Besetzt]<sup>19</sup>
- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

## § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.<sup>20</sup>
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kos-

<sup>15</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA und das Tarifrecht der Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit angepasst

<sup>16</sup> § 8b Abs. 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 1. April 2014 und zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 29. April 2016, gültig ab 1. Januar 2017

<sup>17</sup> § 9 TVAöD – Allgemeiner Teil – wurde mit Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 31. März 2012 mit Verweis auf § 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG gestrichen und im TVAöD – Besonderer Teil BBiG mit Wirkung zum 1. März 2012 aufgenommen. § 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 31. März 2012, gültig ab 1. März 2012

<sup>18</sup> § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 1. April 2014, Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 29. April 2016 und zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 18. April 2018, gültig ab 1. Januar 2018. Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

<sup>19</sup> Betrifft nur Auszubildende aus den Tarifbereichen TV-V und TV-N

<sup>20</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst



ten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.<sup>21</sup> <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>4</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.<sup>22</sup>
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

### **§ 10a Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

<sup>21</sup> § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 1. April 2014, gültig ab 1. März 2014

<sup>22</sup> § 10 Abs. 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 31. März 2012, gültig ab 1. März 2012. § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 29. April 2016, gültig ab 1. März 2016

**§ 11****Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss, Besondere Zahlungen<sup>23</sup>**

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.<sup>24</sup>
  - (3.1) Soweit Waldarbeitern bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden Kraftfahrzeugenschädigungen oder Transportentschädigungen gezahlt oder vergleichbare Aufwendungen erstattet werden, erhalten Auszubildende unter denselben Anspruchsvoraussetzungen eine entsprechende Leistung.<sup>25</sup>
  - (3.2) Soweit Waldarbeitern bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden Entfernungentschädigungen gezahlt oder vergleichbare Aufwendungen erstattet werden, erhalten Auszubildende eine monatliche Pauschale in Höhe von 40 Euro, sofern die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.<sup>26</sup>

**§ 12****Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.<sup>27</sup>
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

<sup>23</sup> § 11 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 29. April 2016, gültig ab 1. März 2016. Redaktionelle Anpassung aufgrund § 4 Absätze 2 und 3 TVAöD-Wald VKA

<sup>24</sup> § 11 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 29. April 2016, gültig ab 1. März 2016

<sup>25</sup> Entspricht § 4 Abs. 2 TVAöD-Wald VKA

<sup>26</sup> Entspricht § 4 Abs. 3 TVAöD-Wald VKA. Mit der VKA besteht Einvernehmen darüber, dass bei den Auszubildenden ein eigener Hausstand zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht erforderlich ist. Wohnung kann insoweit auch die elterliche Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder die Unterbringung in einem Internat o.ä. sein. Einvernehmen besteht auch darin, dass im Rahmen der Berufsausbildung die bei Waldarbeitern bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit ggf. erforderliche Einsatzwechsellertätigkeit als Anspruchsvoraussetzung grundsätzlich erfüllt und eine gesonderte Dokumentation nicht erforderlich ist.

<sup>27</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

### § 12a

#### Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Waldarbeiter bzw. Beschäftigten in der Waldarbeit des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.<sup>28</sup>

### § 13

#### Vermögenswirksame Leistungen<sup>29</sup>

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 14

#### Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>[nicht Besetzt] <sup>3</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden 90,00 Prozent des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltes (§ 8). <sup>4</sup>Für Auszubildende, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 67,50 Prozent, im Kalenderjahr 2019 73,80 Prozent, im Kalenderjahr 2020 79,20 Prozent, im Kalenderjahr 2021 84,60 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2022 90,00 Prozent des den Auszubildenden für No-

<sup>28</sup> Redaktionell an § 4 Abs. 1 TVAöD-Wald VKA angepasst

<sup>29</sup> Redaktionell angepasst

vember zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8) betragen. <sup>5</sup>§ 30 Abs. 6 TVÜ-VKA findet auf Auszubildende, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, entsprechende Anwendung.<sup>30</sup>

- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Auszubildendenverhältnis.

## **§ 15 Zusätzliche Altersversorgung**

- (1) Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.<sup>31</sup>
- (2) Die von diesem Tarifvertrag erfassten Auszubildenden gelten als Auszubildende im Sinne von Satz 1 Buchst. b der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) vom 1. März 2002 bzw. als Auszubildende im Sinne von Satz 1 Nr. 3 bzw. 4 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002.<sup>32</sup>

## **§ 16 Beendigung des Auszubildendenverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Das Auszubildendenverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Auszubildendenverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

---

<sup>30</sup> § 14 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 29. April 2016, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 18. April 2018, gültig ab 1. März 2018. Redaktionell angepasst

<sup>31</sup> Redaktionelle Anpassung aufgrund § 4 Abs. 4 TVAöD-Wald VKA

<sup>32</sup> Entspricht § 4 Abs. 4 TVAöD-Wald VKA

- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.<sup>33</sup>
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Arbeitsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Arbeitsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### **§ 16a Übernahme von Auszubildenden<sup>34</sup>**

<sup>1</sup>Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. <sup>3</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>4</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

### **§ 17 Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. <sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zu-

<sup>33</sup> § 16 Abs. 3 TVAöD – Allgemeiner Teil – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 31. März 2012, gültig ab 1. März 2012

<sup>34</sup> § 16a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – wurde mit Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVAöD – Besonderer Teil BBiG – vom 31. März 2012 mit Wirkung zum 1. März 2012 aufgehoben und im TVAöD – Allgemeiner Teil – neu geregelt. § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 31. März 2012, gültig ab 1. März 2012. § 16a tritt gem. § 20 Abs. 6 TVAöD – Allgemeiner Teil – i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum TVAöD – Allgemeiner Teil – vom 18. April 2018 mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft

satzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2009 begonnen haben.<sup>35</sup>

## § 18 Zeugnis

<sup>1</sup>Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. <sup>3</sup>Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## § 19 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

## § 20 Inkrafttreten, Laufzeit<sup>36</sup>

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages finden die in der **Anlage** aufgeführten Tarifverträge auf die in § 1 Abs. 1 genannten Personen keine Anwendung mehr.
- (4) Im Falle der Kündigung des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt nach Ablauf der Kündigungsfrist für die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages derselbe Rechtszustand wie im allgemeinen Tarifbereich des öffentlichen Dienstes.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Entspricht § 3 Abs. 3 TVAöD-Wald VKA i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVAöD-Wald VKA vom 19. September 2012

<sup>36</sup> Entspricht § 5 TVAöD-Wald VKA

<sup>37</sup> Redaktionell angepasst

Frankfurt am Main, den 4. September 2009

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für die  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -



**Anlage**  
**zu § 20 Abs. 3<sup>38</sup>**

1. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 14. März 2003
2. Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 18. September 1996
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 vom 14. März 2003
6. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. März 2003
7. Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. März 2003
8. Tarifvertrag über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende (Ost) vom 5. April 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 14. März 2003

---

<sup>38</sup> Redaktionell angepasst